

472**Erste Änderung der Inneren Organisation der Ämter für Arbeitsschutz des Freistaats Thüringen**

Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Soziales und Gesundheit vom 2. Dezember 1994, veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 51/1994 S. 3076, wurde in den Nummern 4 und 8 geändert.

Die Neufassung der Nummern 4 und 8 wird hiermit bekanntgemacht:

4. Die Abteilungen bearbeiten Grundsatzaufgaben und Spezialaufgaben.

Grundsatzaufgaben

- Aufsicht über Betriebe bestimmter Wirtschaftsgruppen/Wirtschaftsklassen
- Bearbeitung von Baugesuchen
- Durchführung von Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren
- Bewilligung von Ausnahmen nach den Arbeitsschutzvorschriften
- Bearbeitung eingehender Anzeigen
- Prävention von Arbeitsunfällen und berufsbedingten Erkrankungen u. ä.

Die Zuordnung der einzelnen Betriebe, Unternehmen und Gewerbe zu den Abteilungen erfolgt nach Wirtschaftsgruppen oder Wirtschaftsklassen gemäß der Systematik der Wirtschaftszweige der Bundesanstalt für Arbeit. Die Zuordnung hat so zu erfolgen, daß zahlenmäßig ungefähr gleich große Abteilungen entstehen. Dabei soll die Zusammenfassung artverwandter Gewerbebezüge gewährleistet werden.

Spezialaufgaben:

- Arbeitsstätten
 - Physikalische Schadfaktoren
 - Bauarbeiterschutz einschließlich Winterbaustellen
 - Arbeiten in Druckluft
- Ergonomie, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
 - Persönliche Schutzausrüstungen
 - Bildschirmarbeitsplätze
 - Lastenhandhabung
- Gerätesicherheit
- Verordnungen nach § 4 Gerätesicherheitsgesetz
 - Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen – 1. GSGV
 - Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug – 2. GSGV
 - Maschinenlärminformations-Verordnung – 3. GSGV
 - Schutzaufbautenverordnung – 4. GSGV
 - Verordnung über kraftbetriebene Flurförderzeuge – 5. GSGV
 - Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern – 6. GSGV

- Gasverbrauchseinrichtungsverordnung – 7. GSGV
- Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen – 8. GSGV
- Maschinenverordnung – 9. GSGV
- Verordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz (Überwachungsbedürftige Anlagen)
 - Dampfkesselverordnung
 - Druckbehälterverordnung
 - Aufzugsverordnung
 - Acetylenverordnung
 - Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
 - Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährlichen Räumen
 - Gashochdruckleitungsverordnung
 - Getränkeschankanlagenverordnung
 - Medizingeräteverordnung
- Aktive Medizinprodukte
- Strahlenschutz
- Gefahrstoffe
- Sprengstoffe
- Gefahrguttransporte
- Biologische Arbeitsstoffe
- Arbeitszeitregelungen
 - Arbeitszeitgesetz
 - Arbeitszeit in Bäckereien
 - Ladenschluß
- Fahrpersonal
- Schutz besonderer Personengruppen
 - Mutterschutz
 - Jugendarbeitsschutz
 - Heimarbeiterschutz
- Arbeitsschutzorganisation im Betrieb

Für die Spezialaufgaben gelten die Bestimmungen unter Nummer 5 bis 9.

8. Die Zuweisung weiterer, in Nummer 4 nicht aufgeführter Spezialaufgaben ist in begründeten Fällen möglich (z. B. IT-Systembetreuung, Aus- und Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Rechtsangelegenheiten).

Erfurt, 29.09.1995

Dr. Schröder
Staatssekretär

Ministerium für Soziales und Gesundheit
Erfurt, 04.10.1995
Az.: 27-27299-2
ThürStAnz Nr. 43/1995 S. 1693

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT**473****Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt****Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Am 2. September 1995 ist die Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung – ThürVAWS) vom 25. Juli 1995 (GVBl. S. 261) in Kraft getreten.

Nach § 9 Absatz 2 dieser Verordnung sind Merkblätter „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ amtlich bekanntzumachen.

Das in der Anlage abgedruckte Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ wird hiermit bekanntgemacht. Die Betreiber von Anlagen haben das Merkblatt an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen und das Bedienungspersonal über den Inhalt zu unterrichten.

Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Erfurt, 26.09.1995
Az.: 505-20431-2
ThürStAnz Nr. 43/1995 S. 1693–1694

Es folgt das Merkblatt

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Merkblatt Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen *

(An gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage anbringen.)

1. Sorgfalt beim Betrieb

Die Betriebsanweisungen und behördlichen Zulassungen für die Anlage und deren Sicherheitseinrichtungen sind zu beachten. Das Betriebspersonal ist über Art, Menge und Gefährlichkeit der gehandhabten wassergefährdenden Stoffe, das Gefährdungspotential der Anlage, die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie das Verhalten im Störungs-, Brand- und sonstigen Gefahrenfall zu unterrichten.

2. Vorsicht beim Befüllen und Entleeren

Das Befüllen und Entleeren ist ununterbrochen zu überwachen. Vor dem Befüllen ist zu prüfen, welche Menge die Behälter aufnehmen können und ob die Sicherheitseinrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand sind. Die zum Befüllen vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen sind zu benutzen. Abtropfende Flüssigkeit ist aufzufangen.

3. Kontrolle aller Sicherheitseinrichtungen

Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen müssen ununterbrochen wirksam sein. Wer selbst den Zustand der Anlagen nicht beurteilen kann, muß sich von einem Sachverständigen beraten lassen oder einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb abschließen.

4. Wartung durch Fachbetriebe

Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten dürfen ab einer bestimmten Gefährdungsstufe der Anlage nur von Fachbetrieben nach § 19 I Wasserhaushaltsgesetz durchgeführt werden. Reste von wassergefährdenden Stoffen und andere Stoffe, die mit ihnen verunreinigt sind, müssen zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.

5. Prüfung von Anlagen durch Sachverständige

Prüfpflichtige Anlagen sind zu den vorgeschriebenen Prüfungszeitpunkten unaufgefordert und auf eigene Kosten durch Sachverständige hierfür anerkannter Organisationen überprüfen zu lassen. Den Sachverständigen sind vor der Prüfung alle für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen und Zulassungen vorzulegen. Der Betreiber der Anlage ist für die Vollständigkeit der Unterlagen verantwortlich. Bei der Überprüfung festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

6. Bei Gefahr Anlage außer Betrieb nehmen

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und soweit erforderlich zu entleeren, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

7. Schaden melden

Das Austreten einer nicht nur unbedeutenden Menge wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, wenn die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.

Polizei	Feuerwehr	Untere Wasserbehörde
Telefon	Telefon	Telefon

nach § 9 Abs. 2 Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung – ThürVAWS) vom 25.07.1995 (GVBl. S. 261)